



Sportfischerverein Murten

Nr. 2 1987

Postfach 163 3280 Murten

SFVM - NACHRICHTEN

FRITURE-ESSEN

Avenches Plage

Zusammen mit den Avencher Kollegen organisieren wir jedes Jahr das immer beliebter werdende Fischfriture-Essen.

Neben den auswärtigen Gästen erwarten wir dazu auch mit Freude unsere Aktiv- und Passivmitglieder. Kommt mit der Familie zu einem gemütlichen Abend ins Avenches-Plage:

Freitag, 17. Juli 1700 - 2130 Uhr

Samstag, 18. Juli 1700 - 2130 Uhr

H. 19/80

Schiffs-Vorschriften

Gelegentlich herrscht Unklarheit über die verschiedenen Schiffs-Vorschriften. Deshalb hier Gesetzesbestimmungen, die vor allem uns Fischer interessieren:

Schiffsführer

Ein Schiff mit Antrieb bis 6 kW kann jedermann ohne Ausweis führen, Bedingung ist ein Mindestalter von 14 Jahren.

Personenzahl

Wenn die Platzverhältnisse es erlauben dürfen 3 Kinder unter 12 Jahren als 2 Erwachsene gerechnet werden. Ist ein Boot nur für zwei Personen zugelassen, dürfen sich eine erwachsene Person und zwei Kinder an Bord befinden.

Rettungspflicht

Sind auf einem Gewässer Menschen in Gefahr, so hat jeder Schiffsführer zu helfen, soweit es zumutbar ist und das eigene Schiff nicht gefährdet wird. Wenn nötig, ruft er Hilfe herbei.

Mindestausrüstung

Die Schiffe müssen mindestens wie folgt ausgerüstet sein:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Ruderboote | - Schöpfer oder Eimer
- Horn oder Mundpfeife |
| Motorschiffe
bis 30 kW
(40 PS) | - Anker mit Trosse oder Kette
- Schöpfer oder Eimer
- Bootshaken
- Ruder oder Padel
- Notflagge
- Hupe oder Horn
- Feuerlöscher, sofern der Motor eingebaut ist
- 1 Einzelrettungsgerät für jede an Bord
befindliche Person
(Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende
Rettungswesten mit Kragen oder Rettungskragen
verwendet werden) |

Fahrregeln allgemein

Der Schiffsführer richtet die Geschwindigkeit so ein, dass er seinen Verpflichtungen im Verkehr jederzeit nachkommen kann. er führt jedes Manöver deutlich und rechtzeitig aus.

Kurs- oder Geschwindigkeitsänderungen dürfen nicht zur Gefahr eines Zusammenstosses führen.

Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel, des Genusses alkoholischer Getränke oder aus anderen Gründen ein Schiff nicht sicher führen kann, hat dies zu unterlassen.

Kleine Boote

Schiffe, die nicht immatrikuliert sind und deren Länge unter 2,50 m liegt, sowie Strand-, Schlauch- und ähnliche Vergnügungs- und Spielgeräte dürfen nur innerhalb der Uferzone von 150 m verkehren; sie dürfen mit keinem Motor ausgerüstet sein.

Ausweichpflichtige Schiffe

Beim Begegnen und Ueberholen weichen aus:

- a) den Kursschiffen alle anderen Schiffe;
- b) den Güterschiffen alle Schiffe, ausgenommen Kursschiffe;
- c) den Schiffen der Berufsfischer, welche die entsprechende Signalisation führen, alle Schiffe, ausgenommen Kursschiffe und Güterschiffe;
- d) den Segelschiffen alle Schiffe, ausgenommen Kursschiffe, Güterschiffe und Schiffe der Berufsfischer, welche die vorgeschriebenen Zeichen führen;
- e) den Ruderbooten alle Schiffe mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kursschiffe, Güterschiffe sowie Schiffe der Berufsfischer, welche die entsprechende Signalisation führen

Abstände beim Ausweichen

Ausweichpflichtige Schiffe lassen den anderen Schiffen den für Kurs und Manövrieren notwendigen Raum. Sie halten einen Abstand von mindestens 50 m gegenüber Kursschiffen, Schleppverbänden und Schiffen der Berufsfischer, welche entsprechende Signalisation führen, und einen solchen von mindestens 200 m, wenn sie Schiffe der Berufsfischer achterlich kreuzen.

Soweit wie möglich halten Vergnügungsschiffe diese Abstände auch gegenüber Schiffen, die mit der Schleppangel fischen und die entsprechende Signalisation führen. Bei Gefahr eines Zusammenstosses gelten die obigen Vorschriften a) bis e) jedoch uneingeschränkt.

Uferzone

Als innere Uferzone gilt der Gewässergürtel bis zum Abstand von 150 m vom Ufer, als äussere Uferzone derjenige ausserhalb der innern Uferzone bis zum Abstand von 300 m vom Ufer, von Wasserpflanzenbeständen, die dem Ufer vorgelagert sind oder von Einbauten im Gewässer.

Fahren in der Uferzone

Motorschiffe, ausgenommen Kursschiffe, die nach dem veröffentlichten Fahrplan verkehren, sowie Schiffe der Berufsfischer beim Fang, dürfen:

- a) die innere Uferzone nur befahren um an- oder abzulegen, stillzuliegen oder Engstellen zu durchfahren; sie nehmen dabei den kürzesten weg;
- b) in der inneren und äusseren Uferzone nicht schneller fahren als 10 km/h

Schiffe mit elektrischem Antrieb, Schiffe der Berufsfischer mit der entsprechenden Kennzeichnung sowie Schiffe, die mit der Schleppangel fischen und für die eine behördliche Bewilligung vorliegt, dürfen in der inneren Uferzone fahren.

Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden.

Schiffe in Not

Ein in Not befindliches Schiff kann Hilfe herbeirufen durch:

- a) kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge, eines Lichtes oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes;
- b) Abfeuern rotbrennender Raketen oder Zeigen sonstiger roter Leuchtsignale;
- c) Abgabe einer Folge langer Töne;
- d) das Morsezeichen ... --- ... (SOS) mit akustischen oder optischen Mitteln;
- e) Glockenschläge;
- f) langsames und wiederholtes Heben und Senken der nach beiden Seiten ausgestreckten Arme.

Heinz Jost